

Zur Projektförderung und als Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung des Vorhabens bewilligen wir Ihnen

für das Haushaltsjahr

eine Zuwendung
 eine Zuwendungsrate  bei Zuwendungsraten die Rate letzte Rate

des Freistaates Bayern nach	in Höhe von	in Worten
Art. 13c Abs. 1 BayFAG	Euro	Euro
Art. 13f BayFAG	Euro	Euro
Art. 2 BayGVFG	Euro	Euro

2. Grundlagen der Förderung

Veranschlagte Gesamtkosten Euro			
Förderung nach	Voraussichtliche zuwendungs- fähige Kosten	Fördersatz	Höchstmögliche voraussichtliche Gesamtzuwendung
13c Abs. 1 BayFAG	Euro	%	Euro
13f BayFAG	Euro	%	Euro
BayGVFG	Euro	%	Euro

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf das dem Antrag zugrunde liegende Vorhaben. Hierbei sind die Braun- und Rot-Eintragungen in den Antragsunterlagen, die sich aus der fachlichen Stellungnahme ergebenden technischen Auflagen sowie die nachstehend aufgeführten weiteren Prüfungsbemerkungen zu berücksichtigen:

Im Übrigen sind die anliegenden „Besonderen Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra)“ und die ANBest-K/ANBest-P*) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Bei Festbetragsfinanzierung:

- Erhöhen sich nachträglich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (analog Nr. 2.1 ANBest-K/ANBest-P).
- Zum Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung (Muster 4a zu Art. 44 BayHO) ohne Vorlage von Belegen **)

Bei Anteilfinanzierung:

- Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Zuwendungshöhe durch einen Schlussbescheid endgültig festgesetzt. Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der Nr. 2.1 ANBest-K/P.“

Bis zur Vorlage und Prüfung des Nachweises der Verwendung bzw. der Verwendungsbestätigung wird ein Restbetrag in Höhe von Prozent der Gesamtzuwendung zurückbehalten (s. Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO). ***)

*) Unzutreffendes bitte streichen

***) streichen, falls nicht zugelassen

***) bitte ergänzen oder, falls Gesamtzuwendung unter 100.000 Euro liegt, streichen.

3. Bisherige und künftige (unverbindliche) Zuwendungsraten

Haushaltsjahr	BayFAG Euro	BayGVFG Euro	Haushaltsjahr	BayFAG Euro	BayGVFG Euro

4. Zuständige Bauverwaltung

Zuständige Bauverwaltung, die nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO i. V. m. Anlage 4 zu Art. 44 BayHO (BayZBau) die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) während der Bauausführung zu prüfen hat, ist

- die Regierung
- das Staatliche Bauamt
- die Direktion für Ländliche Entwicklung
-

Amtssitz

Wir bitten Sie, der zuständigen Bauverwaltung eine den geprüften Antragsunterlagen gleichgestellte Ausfertigung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen